Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5480

24. 06. 76

Sachgebiet 8

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung

A. Zielsetzung

Nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Reichsversicherungsordnung besteht für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die entweder die beabsichtigte Ausbildung vorerst nicht durchführen können und für die Zwischenzeit keinen Arbeitsplatz finden oder nach Abschluß der Schulausbildung keinen Arbeitsplatz erhalten, kein Anspruch auf Kindergeld und Familienkrankenpflege. Diese Regelung führt in vielen Fällen zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen.

B. Lösung

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen in diesen Fällen Kindergeld und Familienkrankenpflege zu leisten sind.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die Kosten sind abhängig von der Lage des Arbeitsmarktes und der Bereitstellung von Ausbildungsstätten und Studienplätzen. Dem Mehraufwand des Bundes für das Kindergeld stehen Steuermehreinnahmen bei Bund und Ländern gegenüber, soweit die Inanspruchnahme der Steuerentlastung nach § 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz wegen des neuen Kindergeldanspruchs entfällt. Die Kindergeldleistungen und die Erweiterung der Familienkrankenpflege führen zu Entlastungen der Sozialhilfe bei Ländern und Gemeinden.

Bei der gegenwärtigen Lage am Arbeitsmarkt würden dem Bund Mehrkosten von höchstens 30 Millionen DM entstehen, Länder und Gemeinden würden um ca. 10 Millionen DM entlastet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

   „(4 a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

   1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder

   2. nicht erwerbstätig sind

   und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist. Satz 1 gilt ferner nicht für Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten."

2. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „§ 2 Abs. 2" eingefügt „oder 4 a".

Artikel 2

§ 205 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

   „Für Kinder, die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes berücksichtigt werden, besteht der Anspruch auf Familienkrankenpflege bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres."

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Der Bund zahlt den Krankenkassen für jede der Personen, für die nach Absatz 3 Satz 6 Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, monatlich einen Betrag in Höhe von fünfzig Deutsche Mark. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich jeweils zum 1. Januar jeden Kalenderjahres um die Steigerung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2. Das Nähere über den Nachweis sowie über den Abrechnungszeitraum und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1976 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1976

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Der Mangel an Ausbildungsplätzen und die Arbeitsmarktlage können dazu führen, daß Jugendliche entweder die beabsichtigte Ausbildung vorerst nicht durchführen und für die Zwischenzeit keinen Arbeitsplatz finden können oder nach Abschluß der Ausbildung keinen Arbeitsplatz erhalten. Wenn diese — im allgemeinen volljährigen — Jugendlichen durch ihren bisherigen Werdegang noch nicht so weit in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes integriert sind, daß sie als Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in Betracht kommen, fallen sie in der Regel ihren Eltern noch wirtschaftlich zur Last wie in Ausbildung stehende Jugendliche. Daher ist es angemessen, den Eltern für sie, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wie für in Ausbildung stehende Jugendliche Kindergeld zu zahlen. Von der das Kindergeldrecht ergänzenden Regelung werden vor allem Jugendliche erfaßt, die nach Verlassen einer allgemeinbildenden Schule keinen Studienplatz, keine Lehrstelle oder keinen Arbeitsplatz finden. Dabei wird gewährleistet, daß ein Kindergeldanspruch nur für die Jugendlichen erwächst, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Regelung werden sich Jugendliche beim Arbeitsamt melden, die sonst ohne Hilfe des Arbeitsamtes einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gesucht hätten. Solche Meldungen sind aus bildungs- und arbeitsförderungspolitischen Gründen erwünscht, da sie einen zusätzlichen Personenkreis für die Berufsberatung und die Förderung der beruflichen Bildung erschließt.

Satz 2 der ergänzenden Regelung schließt die Berücksichtigung arbeitsloser Jugendlicher aus, die ihren Eltern nicht mehr wirtschaftlich zur Last fallen, weil sie aus ihrer Ehe ausreichende Unterhaltsansprüche haben. Diese Einschränkung, die es sonst im Kindergeldrecht nur bezüglich der über 27 Jahre alten behinderten Kinder gibt (§ 2 Abs. 4 BKGG), entspricht dem Charakter der ergänzenden Regelung als einer Sonderregelung.

Zu Artikel 2

Durch die Neuregelung in Absatz 3 wird sichergestellt, daß für die in § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten arbeitslosen Jugendlichen der Anspruch auf Familienkrankenpflege bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres fortdauert. Die Regelung entlastet den genannten Personenkreis, der bislang Krankenversicherungsschutz nur gegen Beitragsleistung erlangen konnte. Durch Absatz 3 a wird sichergestellt, daß die Ausdehnung der Familienkrankenpflege auf arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft erfolgt. Der monatliche Betrag von 50 DM entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen der Krankenkassen im Jahre 1976 für diesen Personenkreis. Durch Satz 2 wird erreicht, daß der vom Bund zu zahlende Betrag an die jeweilige Entwicklung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angepaßt wird.